

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023
Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023
Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Kanton Zug - Volkswirtschaftsdirektion
Adresse / Indirizzo	Aabachstrasse 5 Postfach 6301 Zug
Datum / Date / Data	Zug, 1. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)	25
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	27
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)	30
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	31
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	33
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	34
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	35
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	36
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	37
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	39
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	40
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	41
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)	42
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)	43

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Synopse

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer **synoptischen Darstellung** des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese neue Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Wir bedanken uns für dieses Synopse und würden es begrüßen, in einer nächsten Vernehmlassung wieder eine Synopse zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Detaillierungsgrad

Keine der zahlreichen Änderungen wurde auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und das Ergebnis dem verursachten Mehraufwand gegenübergestellt. Beispiel: Die Festlegung des Pflanzabstandes von Hochstammbäumen nicht mehr als gute Praxis, sondern in Metern und mit einer Übergangsregelung, mag zwar die Kontrolle vereinfachen, bedeutet aber, dass alle Bäume im GIS und mit Pflanzjahr erfasst werden müssen. Wo ist da der Mehrwert für die Vogelarten, deren Habitat die Hochstammbäume sind? **Wir erwarten, dass in der nun folgenden Auswertung der Vernehmlassung alle Änderungen systematisch auf dieses Kosten-Nutzenverhältnis untersucht werden.** Anträge, welche die Prüfung nicht bestehen sind konsequent zu streichen.

Finanzierung

Zur Finanzierung der Änderungen in der DZV werden Beitragssätze geändert. Interessant ist, dass die Begründungen zur Senkung oder Erhöhung der einzelnen Beitragssätze öfter nicht mit der fachlichen Begründung für die entsprechende Änderung übereinstimmen. Die Beitragssätze wurden unter finanzpolitischen Aspekten festgelegt. Das zeigt sich auch daran, dass bei erst mit dem Verordnungspaket 2022 oder dem Verordnungspaket zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 (Absenkpfade) eingeführten Beiträgen, schon eine Kürzung der Beitragssätze vorgeschlagen wird. Ein anderes Beispiel ist die vorgeschlagene Kürzung des Beitrages für langlebige Kühe. Dieser Beitrag gilt in der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung als wesentliche Massnahme zur Senkung der Treibhausgase.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen (Trockenheit, langanhaltender Dauerregen, Überschwemmung) oder von behördlichen Anordnungen (z.B. zur (vorsorglichen) Bekämpfung von Tierseuchen wie etwa Weideverbote) kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 lit. d	Streichen d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.	Es besteht keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

- Die vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu Vereinfachungen, weder für die Kantone, die Kontrolle, noch die Landwirte. Das Beitragssystem wird von Vernehmlassung zu Vernehmlassung komplexer. Mittelfristig ist das als Risiko zu beurteilen, da diese Politik insgesamt, sowie die einzelnen Vorschriften, nicht mehr schlüssig erklärt werden können.
- Viele Änderungen betreffen Details, die jedoch bei Landwirten, den kantonalen Verwaltungen und den Kontrollorganen einen erheblichen Arbeitsaufwand auslösen, ohne für das ursprüngliche Ziel der geänderten Bestimmung einen erkennbaren Mehrwert zu bringen. So wirkt sich die Festlegung des Pflanzabstandes zwischen Hochstammbäumen in einer konkreten Meterzahl nicht auf die Anzahl brütender Vögel aus.
- Jede neue Bestimmung oder Anpassung sollten auf ihre Auswirkungen auf die Landwirte, die kantonalen Verwaltungen und die Kontrollorgane untersucht werden. Dies müsste dem Mehrge Gewinn an Zielerreichung gegenübergestellt werden.
- Wir begrüssen die Präzisierungen in einigen Themen wie dem Mulchen, sowie die kleinen Schritte in Richtung einer administrativen Vereinfachung wie beispielsweise bei der vereinfachten Suissebilanz.
- Der administrative Aufwand wächst weiter. Wir schlagen diverse Möglichkeiten zur Reduktion vor.
- Alle Detailanforderungen mit Möglichkeit einer Ausnahme über ein Einzelflächengesuch bringen Verwaltungsaufwand und stehen im Widerspruch zur Eigenverantwortung der Betriebsleiter*innen.
- Die Reduktion der Biodiversitätsbeiträge um 31 Millionen Franken widerspricht ganz klar dem Auftrag der Landwirtschaft, den Rückgang des Biodiversitätsverlustes zu bremsen. Eine Reduktion der Beiträge auf der Qualitätsstufe 1 ist nur vertretbar, wenn die Beiträge in andere BFF-Qualitätsstufen umgelagert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 2	Zustimmung	Die Ergänzung des Einleitungssatzes mit dem Buchstaben q (Getreide in weiter Reihe) ist sinnvoll.
Art. 21	<p>Ändern:</p> <p>¹ Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen, sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.</p> <p>² Kein Pufferstreifen ist anzulegen:</p> <p>a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerräumen und dort, wo darauf verzichtet wurde;</p>	<p>Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des GWR ist darum unnötig.</p> <p>Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 DZV verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen.</p> <p>Die Kriterien zur Bestimmung der Flächendimension eines NHG-Objektes haben sich im Laufe der Jahre verändert. Besonders in der Anfangszeit wurde nicht speziell zwischen dem Schutzobjekt per se und der umgebenden Pufferfläche</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 ausgeschiedenen Flächen; c. Wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht. 	<p>unterschieden. Bei späteren Revisionen und trotz höherem Kenntnisstand, wurden Schutzpläne oft nur sehr behutsam angepasst. Die Ausgangslage ist darum nicht bei allen NHG-Objekten gleich und muss darum erst von den Kantonen geklärt werden.</p>
Anhang 1 Ziffer 9.6 und 9.7	<p>Ändern:</p> <p>Es ist unser Vorschlag für Art. 21 DZV im Wortlaut zu übernehmen.</p>	<p>Es braucht eine Differenzierung der Inventarflächen: Sinnvoll ist eine Pufferzone bei FMI, TWW und HMI. Dafür zuständig ist die kantonale Fachstelle für Naturschutz.</p> <p>Die Ausscheidung eines 6m Pufferstreifens entlang von Inventarflächen ist eine materielle Änderung zur bisherigen Anforderung der DZV. Bisher war keine Minimalbreite festgelegt und es gab dafür keinen Kontrollpunkt. Grundsätzlich ist ein Pufferstreifen mit klarer Mindestbreite zu begrüssen, solange dies nur bei verbindlich ausgeschiedenen Inventaren erfolgt. Die verbindliche Ausscheidung der Inventare und eines Puffers liegt jedoch bei den Kantonen und muss mit einem rechtlichen Gehör für die Betroffenen verbunden sein. Dies stattdessen über die Direktzahlungen zu lösen, ist rechtlich nicht haltbar. Dass Flächen in Pufferzonen zur Aufwertung umgebrochen werden dürfen, begrüssen wir.</p>
Art. 29 Abs. 4 lit. a	<p>Streichen:</p> <p>a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;</p>	<p>Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im Herbst nicht zulassen.</p>
Art. 29 Abs. 5	<p>Ändern:</p> <p>Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.</p>	<p>Die Bewilligungen führen zu unnötigem administrativem Mehraufwand. Für eine saubere Prüfung eines Gesuchs ist ein Besuch vor Ort nötig. Die Bewirtschaftenden stehen in der Pflicht, die Massnahme nach den Vorgaben der Verordnung umzusetzen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Abs. 6	<p>Ändern:</p> <p>Die Bewilligung <u>Der Eingriff</u> muss folgende Auflagen enthalten:</p> <p>a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.</p>	<p>Eine Bewilligung soll nicht nötig sein, daher ist der Einleitungssatz anzupassen.</p> <p>Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im Herbst nicht zulassen.</p> <p>Der Termin vom 15. August ist v.a. für den Schutz der Biodiversität verständlich (Absamung der Pflanzen vor dem Eingriff). Wenn dafür auch artenreiche Grün- und Streuflächen im Sömmerungsgebiet uneingeschränkt gemulcht werden dürfen, auch als sinnvolle Massnahme gegen Verbuschung, könnten wir eine Terminvorgabe allenfalls akzeptieren.</p>
Art. 29 Abs. 8	<p>Streichen:</p> <p>Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.</p>	<p>Das kann in der Praxis nicht kontrolliert werden und ist darum zu streichen.</p>
Art. 35 Abs. 1–3	Zustimmung mit Bemerkung	<p>Es wird begrüsst, dass der Anteil an Kleinstrukturen sowie der Rückzugstreifen klar geregelt und vereinheitlicht wird. Zudem wird als sinnvoll erachtet, dass der Rückzugstreifen auch auf wenig intensiv genutzten Wiesen sowie auf Uferwiesen künftig möglich sein soll.</p> <p>Die Kleinstruktur sollten in der LBV klar definiert werden. Wesentliche Definition müsste dabei die Bewirtschaftung im Zwischenraum (zwischen den Kleinstrukturen) beinhalten; so dass die Kulturlandschaft (inkl. Kleinstrukturen) eine stabile Zukunft hat. Die Probleme der Verunkrautung, Verkräutung und Verbuschung sind ständig zu überprüfen.</p> <p>Im Merkblatt der Agridea «Kleinstrukturen auf Biodiversitätsförderflächen entlang von Fliessgewässern» hat es noch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>weitere mögliche Kleinstrukturen. Es wäre sinnvoll, dies abzugleichen.</p> <p>Die <u>Weisungen</u> zu den Absätzen 1 und 2 sind zu überarbeiten und auf die neuen Bestimmungen anzupassen:</p> <p>a) zu Absatz 1 wie folgt: "Auf eine Ausscheidung von Kleinstrukturen innerhalb einer Bewirtschaftungsparzelle kann bis zu einer Summe von 20 Aren 4 Are pro Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche grundsätzlich verzichtet werden.</p> <p>b) Die Weisung zu Absatz 2 ist zu ändern in: "Die einzelnen Kleinstrukturen auf diesen Flächen können eine Fläche von maximal 5 Aren aufweisen. Die Kleinstrukturen müssen sich dabei innerhalb der Bewirtschaftungsparzelle befinden.</p>
Art. 47 Abs. 2 lit. a	Zustimmung	Die Änderung ist nachvollziehbar und deshalb einzuführen
Art. 47b Abs. 1	<p>Ändern:</p> <p>¹ Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10quinquies der Jagdverordnung vom 29. Februar 1985 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.</p>	<p>Die Präsenz von Grossraubtieren verursacht für Tierhalter und Tierbetreuer auf allen (Alp-) Weiden massiven Mehraufwand. Dieser soll mit dem Zusatzbeitrag ansatzweise abgegolten werden. Das ist angezeigt. Da dieser Beitrag aus dem Landwirtschaftsbudget bezahlt werden soll, darf er nicht an die Umsetzung eines vom Kanton genehmigten Herdenschutzkonzeptes geknüpft sein. Das Landwirtschaftsgesetz gibt dafür keine Rechtsbasis her. Wer einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen ergreift, muss den Beitrag erhalten.</p> <p>Dabei darf es keine Rolle spielen, ob der Kanton die konkrete Weide als zumutbar schützbar eingestuft hat oder nicht. Diese Einteilung ist nur im Zusammenhang mit Massnahmen nach Jagdgesetzgebung relevant. Im Landwirtschaftsgesetz geht es jedoch um die Förderung der Weidewirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft, speziell des Sömmerungsgebietes. Die Verknüpfung von Massnahmen an die Erfolgsaussichten von Herdenschutzmassnahmen ist</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>also nicht zielführend.</p> <p>Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und muss eingeführt werden.</p> <p>Da der Druck durch Grossraubtiere nicht nur im Sömmerungs- sondern zunehmend auch im Talgebiet steigt, müssen für die Zukunft entsprechende Überlegungen gemacht werden.</p>
Art. 47b Abs. 2 lit. d	Ändern: d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.	<p>Die Beschränkung des Zusatzbeitrages auf Tiere der Rindergattung bis 365 Tage ist unverständlich. Diese Tiere sind im Herdenverband auf der Weide, der jeweils als Ganzes ins Visier der Grossraubtiere gerät. Bei Herden ohne so junge Tiere, z.B. auf Rinderalpen, würde der Beitrag entfallen. Das ist nicht vertretbar. Zum einen sind diese Tiere ebenfalls gefährdet, wie die Erfahrung inzwischen genügend gezeigt hat und zum andern sollten gerade Jungtiere gesömmert werden, weil sich das positiv und langfristig auf ihre Entwicklung und Gesundheit auswirkt. Die Nichtgewährung des Zusatzbeitrages für diese Tierkategorien stellt das in Frage.</p>
Art. 47b Abs. 4	Ändern: ⁴ Das <u>Ein</u> Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	<p>Das Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist immer auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten.</p> <p>Die effektive und effizienten Ausgestaltung der auf seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen liegt im Eigeninteresse des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton.</p> <p>Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>über die Entschädigung zu klären.</p> <p>Bei den Tiergattungen, wo Nulltoleranz gilt, also jeder Riss einer zu viel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet.</p> <p>Die Kantone betrieben heute schon einen grossen Aufwand für die Herdenschutzberatung. Das ist richtig. Damit unterstützen sie die Tierhalter wirksam im Aufbau eines an die Gegebenheiten ihres Betriebs angepassten Herdenschutzmanagement.</p>
Art. 10quinquies Abs. 2 JSV	Ändern: Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützba- ren» Alpen	<p>Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützba- ren» Alpen (Art. 10quinquies Abs. 2 JSV)</p> <p>Die Beurteilung der Schützbarkeit von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe erfolgt gestützt auf die Jagdverordnung. Für die Beurteilung gilt somit die Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützba- ren» Alpen (Art. 10quinquies Abs. 2 JSV), welche jedoch punktuell überarbeitet werden muss.</p> <p>Bemerkung zum Bericht</p> <p>Es ist korrekt, dass die Beurteilung, ob eine Alp zumutbar schützbar ist oder nicht, dynamisch ist und unter anderem auch von der Eigeninitiative der Bewirtschaftenden und der wirtschaftlichen Situation abhängig ist. In der Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von "nicht zumutbar schützba- ren" Alpen (Art. 10quinquies Abs. 2 JSV) wird die "persönliche Motivation" gleich wie im erläuternden Bericht aufgeführt. "Persönliche Motivation" ist im Zusammenhang mit der Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen wertend. Kein Bewirtschafter setzt freiwillig Herdenschutzmassnahmen um, wenn diese nicht notwendig sind. Aufgrund des Drucks der Grossraubtiere bleibt den Bewirtschaftenden jedoch nichts Anderes übrig. Die Beurteilung, ob eine Alp oder Teile davon</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zumutbar schützbar sind, ist deshalb in erster Linie auf die Eigeninitiative des Bewirtschaftenden abzustellen.
Art. 49, Abs. 3	Zustimmung	<p>Der Zusatzbeitrag wird analog dem Zusatzbeitrag für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen nicht separat verfügt, sondern als Zusatzinformation im Agrarinformationssystem erfasst und abgerechnet. Für die Berechnung der Beiträge kann auf die entsprechenden Tiercodes abgestellt werden. Der Zusatzbeitrag wird somit auf die effektive Bestossung ausbezahlt. Diese Systematik ist einfach im Vollzug und bietet die notwendige Flexibilität für die Bewirtschaftenden und für die Vollzugstellen.</p> <p>Die Gewährung des Zusatzbeitrages auf die effektive Bestossung lässt sich damit begründen, dass die Erfüllung der Anforderungen an den Zusatzbeitrag in erster Linie an der Herdengrösse gebunden ist. Der Sömmerungsbeitrag jedoch, welcher den verfügbaren Normalbesatz als Grundlage entschädigt, dient der Sicherstellung der Bewirtschaftung der Alp, sozusagen als "Grundbeitrag" für die Offenhaltung aller Weiden und dem Unterhalt der Gebäude usw.</p>
Art. 55 Abs. 1	Ergänzung: <u>h^{bis}. Buntbrache nach Reben (neu)</u>	Wir beantragen die Einführung einer «Buntbrache nach Reben». Mit diesem Element kann wesentlich mehr Biodiversität in die Rebberge gebracht werden als mit heute üblichen extensiven Wiesen. Das Anlegen einer Buntbrache beinhaltet eine mehrjährige Verpflichtungsdauer. Angelegt würde sie somit auf gerodeten Rebflächen. Vom so entstehenden Nützlingshabitat profitieren die umgebenden Parzellen ebenso wie die Biodiversität des gesamten Rebberges. Zudem regeneriert die Buntbrache den Boden der Standortparzelle, ist also auch für diese vorteilhaft.
Art. 57, Abs. 4	Ändern: 4 Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1 ^{bis} Buchstabe b	Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschafter ihre BFF-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufe I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den <u>Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63</u> auf derselben Fläche aufeinander abstimmen.	Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein VP oder LQP einzubringen. Damit wird die Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall, ist den Kantonen zu überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen VP oder LQB berücksichtigen.
Art. 58 Abs. 7	Der 1. Satz des bisherigen Art. 58 Abs. 7 ist stehen zu lassen.	Dass das Verbot des Steinbrecher-Einsatzes aufrechterhalten wird, kann vollständig unterstützt werden. Die negativen Auswirkungen eines Einsatzes auf Natur und Landschaft wären zu gross.
Art. 58, Abs. 10	Zustimmung	Es ist gut, dass für die Bekämpfung der Problempflanzen mehr Flexibilität gegeben wird. Beweidung kann ein sehr effektives Mittel zur Regulierung des Pflanzenbestandes und dessen Zusammensetzung sein.
Art. 58a	Die Einführung ist ein Jahr zu verschieben. In der Zwischenzeit sind insbesondere die Inhalte von Anhang 4a zu diskutieren und zu bereinigen.	
Art. 62 Abs. 5	Ändern: ⁵ Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können kann der Kanton von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielearten des Vernetzungsprojektes oder daran anknüpfender ökologischer Ziele erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss.	Wir begrüßen die Möglichkeit von den Anforderungen der Qualitätsstufe abweichen zu können, wenn dies den im VP anvisierten Zielarten förderlich ist. Diese Möglichkeit soll auch auf weitere Ziele eines Vernetzungsprojektes (z.B. Habitate) und auf weitere ökologische Ziele (z.B. gezielter Unterhalt eines Gewässers, Erosionsschutz) ausgedehnt werden. Diese Kompetenz liegt logischerweise bei den Kantonen. Denn sie bewilligen und beaufsichtigen die Vernetzungsprojekte. Betreffend der kantonsinternen Prozesse und Zuständigkeiten hat der Bund keine Vorschriften zu erlassen. Es versteht sich von selbst, dass bewilligte Abweichungen in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		geeigneter Form festzuhalten sind. Denn im Falle einer Kontrolle sind die Trägerschaft, der Bewirtschafter und der Kanton in der Beweispflicht.
Art. 71b, Abs. 13	Zustimmung.	<p>Die Möglichkeit, ein Reinigungsschnitt vornehmen zu können, ist wichtig. Es kann sein, dass die Saatmischung im ersten Jahr nicht richtig aufläuft oder Problempflanzen aufkommen. Ein Schnitt kann hier helfen.</p> <p>In Art. 71b Abs. 13 ist insbesondere ein Säuberungsschnitt auf einjährigen Nützlingsstreifen auszuschliessen. Mit dem Säuberungsschnitt würde die Funktion des Nützlingsstreifens hinfällig, da dadurch die angesäten Arten nicht zum Blühen kommen.</p> <p>Bestehende Rezepturen regionenspezifischer Saatmischungen müssen weiterhin verwendet werden können. Dies muss aus den Bestimmungen klar ersichtlich sein.</p> <p>Für die Alpensüdseite ist keine entsprechende Saatgutmischung vorgesehen. Dieser Umstand zeigt, dass die Inhalte von Anhang 4a noch nicht konsolidiert sind. Die entsprechenden Diskussionen brauchen Zeit, weshalb die Einführung ein Jahr zu verschieben ist.</p>
Art. 71c	<p>Streichen:</p> <p>Eventualiter ändern:</p> <p>² Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet:</p> <p>b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent <u>70 Prozent</u> der Flächen, auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird:</p>	<p>Das Programm für eine angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Wir empfehlen daher nochmals die Prüfung und allenfalls Aktualisierung des Bodenschutzindex.</p> <p>Vereinheitlichung der Prozent-Sätze.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Anmeldung für Kulturen von einjährigem Gemüse- und Medizinalpflanzen sowie die Streichung der Rückführungspflicht für Trester sind positiv.</p> <p>Bezüglich Agrardatenerhebung ist weder eine einzelflächen-spezifisches Anmeldeverfahren im Februar noch das Einführen einer Nacherhebung im Sommer tolerierbar. Es muss ganz klar auf eine Datenerhebung und AGIS-Datenlieferung auf Stufe Einzelfläche verzichtet werden.</p> <p><u>Diese Regelung muss auf Eigenverantwortung basierend umgesetzt werden können.</u> Wenn, dann ist maximal eine simple Aufzeichnung im Fruchtfolgerapport oder Feldkalender vom Typ "Zwischenkultur/Zwischenbegrünung angelegt" vertretbar.</p> <p>Grundsätzlich ist die Erleichterung für den Landwirt positiv (mehr Handlungsspielraum für eine Winterfurche vor dem 15.02.). Aber die Bestimmung der 80 % der Flächen auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird, bringt folgende Probleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einige Kulturen werden um diesen Termin herum geerntet (Silomais, Kartoffeln, in späten Jahren Sonnenblumen/Soja, erste Rodungen Zuckerrüben): Es ist deshalb für den Landwirt sowie die Kontrolle sehr anspruchsvoll, die Referenzfläche (was ist 100 %?) zu eruieren. Entsprechend ist die glaubwürdige Kontrolle in diesem Punkt schwierig. • Alternativvorschlag: Der alte Bodenschutzindex machte eine Gewichtung je nach Kultur und Saat- und Umbruchzeitpunkt der Zwischenkultur. Dies wäre in der Umsetzung einfacher zu vollziehen. Zusätzlich würde dieser genügend Handlungsspielraum für den Landwirten zulassen ohne die Anforderung des PSB zu schmälern. Die ÖLN-Anforderungen im Bereich Bodenschutz wären

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>problemlos integrierbar (Vereinfachung).</p> <p>Diese Analysen zeigen, dass der PSB angemessene Bodenbedeckung noch nicht praxistauglich ist.</p>
Art. 71c Abs. 4	Zustimmung	Wir begrüßen die Streichung der Anforderung, den Trester in die Rebberge zurückzuführen. Ausser für Selbstkelterer ist das nicht realistisch.
Art 71d	<p>Streichen:</p> <p>Eventualiter ändern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 lit. c: die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 50 Prozent der offenen Ackerfläche des Betriebs ohne Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h, i und k umfasst; • Abs. 2 lit. e: streichen • Abs. 3 lit. c: streichen 	<p>Das Programm angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Marktes und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Wir empfehlen daher nochmals die Prüfung und allenfalls Aktualisierung des Bodenschutzindex. Ausserdem ist der Beitrag immer noch an nicht kontrollierbare Auflagen geknüpft.</p> <p>Weizen nach Mais ist nicht beitragsberechtigt. Der Maximale Flächenanteil von Weizen beträgt 50 %. Um sicherzustellen, dass Betriebe trotz Weizen das Programm anmelden können, soll die Anforderung auf 50 % gesenkt werden. Für den Vollzug muss die Flächenberechnung übers Jahr statisch sein. Sonst ist die Anforderung nicht überprüfbar und nicht beschwerdefähig. Dies gilt auch für lit. e.</p> <p>Das Problem von Fusarien bei pfluglosem Anbau von Weizen oder Triticale nach Mais ist in der Praxis kaum vorhanden. Bei richtiger Anbauweise und Sortenwahl sind die Fusarien kein Problem.</p> <p>Im Weiteren ist diese Bestimmung im Vollzug nur sehr schwierig und aufwändig umzusetzen. Die Streichung wäre ein wesentlicher Beitrag zur administrativen Entlastung und</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Systemvereinfachung.
Artikel 71e Absatz 2 und 3	Zustimmung: Die Anpassung wird im Sinne der administrativen Vereinfachung unterstützt.	Durch diese Anpassung fällt ein Hindernis bei der Umsetzung der vereinfachten Suissebilanz weg. Wir fordern den Bund auf, das zweite, weitaus grössere Hindernis in Form der Futterbilanz für das GMF-Programm, ebenfalls anzupassen, damit die vereinfachte Suissebilanz breit umgesetzt werden kann.
Art. 75a Abs. 4	Ändern: 4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a <u>der Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 bis 8</u> , für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.	Der Weidebeitrag muss ohne die allgemeine Voraussetzung RAUS für alle gewährt werden. Das gibt den Betrieben mehr Flexibilität und ermöglicht auf Rücksicht auf die Bodenverhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist der Beitrag nicht zwingend auch an den Weidegang der Kälber zu binden.
Art. 115h	Steichen: Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.	Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Beschwerdeverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Anhang 2, Ziff. 4.2a	Zustimmung	Siehe Begründung zu Art. 47, Abs. 2 lit. a
Anhang 4, Ziffer 2.1.1	Ändern: 2.1.1 Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so	Bezüglich des generellen Ausschlusses von Kalkdüngern sind zusätzliche Informationen notwendig; sind alle Kalkdünger gemahlen oder gekörnt amphibienschädlich? Im Jura zeigt sich, dass mit Meeralkgenkalk die Erosion im Grünland reduziert werden kann, die Artenvielfalt stabilisiert werden kann und die Futtererträge auf tiefem Niveau stabil bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt. <u>Kalkdünger sind zulässig.</u>	Eine Regelung kann dann eingeführt werden, wenn wissenschaftliche Ergebnisse unter Abwägung aller Fakten (und Interessen) zur Verfügung stehen.
Anhang 4, Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	Zustimmung	Die Mähweidnutzung in rechtskräftig ausgeschiedenen Gewässerräumen war mit den bisherigen Vorgaben nicht möglich.
Anhang 4, Ziff. 12.1.5	streichen: 12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.	Es soll der bisherige Text beibehalten werden. Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwandes. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Beschwerdeverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Anhang 4, Ziff. 12.1.8	Streichen 12.1.8 Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.	Auf diesen Flächen ist das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln schon über andere Gesetze vorgeschrieben. Die Bestimmung ist also überflüssig.
Anhang 4, Ziff. 12.2.5a	Streichen: 12.2.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:	Angesichts des völlig unverhältnismässigen administrativen Aufwandes lehnen wir die fixe Festlegung der Baumabstände in Metern ab. Siehe dazu auch die Begründungen zu Anhang 4 Ziff.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m; b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.	12.1.5, Art. 115h und allgemeine Bemerkungen.
Anhang 4a	Die Einführung ist um ein Jahr zu verschieben. In der Zwischenzeit sind die Inhalte zu diskutieren und zu bereinigen	<p>In Art. 71b Abs. 13 ist insbesondere ein Säuberungsschnitt auf einjährigen Nützlingsstreifen auszuschliessen. Mit dem Säuberungsschnitt würde die Funktion des Nützlingsstreifens hinfällig, da dadurch die angesäten Arten nicht zum Blühen kommen.</p> <p>Bestehende Rezepturen regionenspezifischer Saatmischungen müssen weiterhin verwendet werden können. Dies muss aus den Bestimmungen klar ersichtlich sein.</p> <p>Für die Alpensüdseite ist keine entsprechende Saatgutmischung vorgesehen. Dieser Umstand zeigt, dass die Inhalte von Anhang 4a noch nicht konsolidiert sind. Die entsprechenden Diskussionen brauchen Zeit, weshalb die Einführung ein Jahr zu verschieben ist.</p>
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.5	Ändern: a. Während oder nach starkem Niederschlag bei durch- <u>nässten Böden;</u>	Die aktuelle Regelung berücksichtigt die unterschiedlichen Bodenverhältnisse nicht. In einem wasserdurchlässigen Boden kann nach starkem Niederschlag bereits nach einem Tag die Beweidung fortgesetzt werden. In schweren tonhaltigen Böden muss mit der Wiederaufnahme der Weide länger zugewartet werden.
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1	Ändern: Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpigen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1.	Es soll eine klare Abstufung definiert werden, welche mit den Vegetationszeiten korreliert. Die Anforderungen sollen messbar bzw. einfach kontrollierbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.	
Anhang 7, Ziff. 1.6.1 Bst. a	Ändern: Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung 400 500 Fr. pro NST	Der Beitrag von 400 Franken ist beim Weidesystem ständige Behirtung zu tief und soll im 2024 nicht wieder auf diesen Betrag reduziert werden. Auch ohne die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen deckt der Beitrag den Aufwand an die ständige Behirtung nicht. Für eine gute und nachhaltige Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets ist es sinnvoll, wenn die Herden zusammengelegt werden und im System ständige Behirtung gehalten werden. Dafür muss die Attraktivität des Systems auch in finanzieller Hinsicht erhöht werden.
Anhang 7, Ziff. 1.6.3	Zustimmung	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungsbetrieben ist wichtig für den Fortbestand der Alpwirtschaft und soll eingeführt werden.
Anhang 7, Ziff. 1.6.3 Bst. a	Zustimmung mit Eventualantrag Sollte der Beitrag für die ständige Behirtung auf 400 Franken gesenkt werden, soll der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen bei Schafen, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide auf 350 Franken pro NST erhöht werden. s	In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Wie bereits ausgeführt, kann bei der Umsetzung des Herdenschutzes nicht auf die persönliche Motivation der Bewirtschaftenden gesetzt werden. In Regionen mit Präsenz von Grossraubtieren muss der Herdenschutz umgesetzt werden, wenn die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe weiterhin bewirtschaftet werden sollen. Aus diesem Grund sind die anfallenden Kosten für die Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen vollständig zu decken und dürfen nicht teilweise zu Lasten der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe gehen. Die Finanzierung des Zusatzbeitrages darf nicht aus dem Agrarbudget erfolgen, sondern muss mit Geldern aus dem Budget des BAFU gedeckt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Ziffer 2.1.1	Streichen	<p>Die Anpassungen Basisbeitrag und Produktionserschwerungsbeitrag sind abzulehnen. Bei einer Senkung des Basisbeitrags muss zwingen auch die Wirkung bezüglich Raufuttertierhaltung (Mindesttierbesatz) kompensiert werden.</p> <p>Die Koppelung der Grünlandflächenförderung an die Haltung von Raufutterverzehrern darf nicht aufgehoben werden. Grünlandflächen (auch BFF) ohne Futterverwertung ist bezüglich Foodwaste und Klimawirkung zu beachten. Mit betroffen ist auch die Kulturlandschaft und die Biodiversität, da unterbesessene Weiden längerfristig Problemflächen werden.</p>
Anhang 7 Ziff. 2.1.2	<p>Ändern:</p> <p>2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 <u>450</u> Franken pro Hektare und Jahr.</p>	Der Beitrag ist auf CHF 450.- anzusetzen, um die Beitragsreduktion bei Q1 zu kompensieren.
<p>Anhang 7, Ziffer 3.1.1</p> <p>Beitragsreduktion Q1 für extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, extensive Weiden und Waldweiden sowie für Uferwiesen.</p>	Auf die Beitragskürzung ist zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten.	<p>Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat.</p> <p>Wir plädieren dafür, die Abstimmung der BFF Q1/2-, Vernetzungs- und LQ-Beiträge auf 2026 eingehend zu prüfen und die Beiträge gezielter auf die Umsetzung der Umweltziele Landwirtschaft auszurichten. Unseres Erachtens ist dazu eine Stärkung der Vernetzungsbeiträge unabdingbar. Die Einführung eines finanziellen Anreizes wird erforderlich sein, um die BFF in den Schutz- und Vernetzungsgebieten der ökologischen Infrastruktur zu verdichten. Zu diesem Zweck</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		soll per 2026 eine Verlagerung von den BFF Q1 in die Vernetzungsbeiträge vorgenommen werden. Wenn jetzt die Summe der Biodiversitätsbeiträge gekürzt wird, kann die erforderliche Umlagerung per 2026 nicht mehr vorgenommen werden. Für die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur werden mehr Vernetzungs- und Biodiversitätsbeiträge erforderlich sein und nicht weniger. Zudem muss das Beitragsystem dynamischer gestaltet werden können, um gezielte Anreize setzen zu können.
Anhang 7, Ziff. 3.1.1 Ziff. 1	Ablehnung	<p>Die massive Kürzung der QI-Beiträge ist die falsche Signalwirkung. Gerade in den Tal- und Hügellzone wäre es wichtig, dass zumindest Flächen der QI angemeldet werden. Die Betriebe werden lieber intensiv bewirtschaften, wenn der finanzielle Anreiz für QI so tief ist. Gleichzeitig ist das Potential für QII kaum vorhanden. Es besteht die Gefahr für weitere Intensivierung.</p> <p>Eine Kürzung der BFF-Beiträge setzt grundsätzlich das falsche Signal. Der Unmut wegen der 3.5% Acker-BFF in der Ackerfläche ist schon sehr gross. Die Beiträge sind natürlich ein Entscheidungskriterium, welche Flächen in der Nutzung geändert werden. Da sind Veränderungen im aktuellen Zeitpunkt nicht richtig.</p>
Anhang 7, Ziff. 3.1.1 Ziff. 3	Zustimmung	Die Erhöhung der Beiträge QII wird begrüsst. Wenig intensiv genutzte Wiesen werden kaum noch gemeldet. Der höhere Anreiz schafft hier möglicherweise eine vermehrte Anmeldung.
Anhang 7 Ziff. 3.2.1 Bst. a	Zustimmung	
Anhang 7 Ziff. 5.8.1 Bst. a Ziff. 2	Ändern: 2. für die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 <u>250</u> Fr.	Dieser Beitrag existiert noch kaum ein Jahr und soll schon gesenkt werden. Das ist unglaublich und kann nicht verständlich kommuniziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7 Ziff. 5.12.1	Steichen	<p>Wir lehnen die Kürzung der BTS-Beiträge ab. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat.</p> <p>In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbeiträge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So werden beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat. Die Einsparungen sind besser bei Beiträgen zu suchen, bei welchen bekannterweise grosse Summen ausbezahlt werden, ohne dass diese wirklich kontrollierbar sind.</p>
Anhang 7 Ziff. 5.13.1	Steichen	Den Beitrag gibt es noch nicht, umstritten ist er ohnehin und schon soll der Beitragssatz gekürzt werden. Kommt hinzu, dass die längere Nutzungsdauer von Kühen in der Klimastrategie des BLW eine eher wirkungsvolle Massnahme ist. Die Kürzung eines Beitrages um die Hälfte zwischen dem Beschluss, den Beitrag einzuführen, und dem ersten Umsetzungsjahr ist nicht erklärbar.
Anhang 7, Ziffer 2.1.1	Die Anpassungen Basisbeitrag und Produktionserschwer-nisbeitrag sind abzulehnen. Bei einer Senkung des Basisbeitrags muss zwingen auch die Wirkung bezüglich Raufut-tertierhaltung (Mindesttierbesatz) kompensiert werden.	Die Koppelung der Grünlandflächenförderung an die Haltung von Raufutterverzehrern darf nicht aufgehoben werden. Grünlandflächen (auch BFF) ohne Futterverwertung ist bezüglich Foodwaste und Klimawirkung zu beachten. Mit betroffen ist auch die Kulturlandschaft und die Biodiversität, da unterbes-tossene Weiden längerfristig Problemflächen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7 Ziffer 5.12.1	Ablehnung	Für die Erfüllung der Anforderungen an den Beitrag sind meist bauliche Massnahmen notwendig, für die eine gewisse Planungssicherheit gewährleistet werden muss. Das Tierwohl ist ein in der Öffentlichkeit breit abgestütztes Anliegen und sensibles Thema - es werden falsche Signale gesendet, wenn in diesem Bereich die Beiträge gekürzt werden. Des Weiteren würde dies zu einer Umverteilung der Gelder von der Berg- in die Talregion führen. Tierhaltungsbetriebe ohne Ackerbau haben mit den neuen Massnahmen ohnehin nur wenig Möglichkeiten die reduzierten Beiträge beim Basisbeitrag zu kompensieren. Zudem vermuten wir, dass die Beteiligung an den neuen Massnahmen nicht so hoch ausfallen dürfte, dass die Reduktion dieser Beiträge notwendig ist.
Anhang 7 Ziffer 5.13.1	Ablehnung	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer ist eine der wenigen Möglichkeiten für Tierhaltungsbetriebe ohne Ackerbau die Reduktion der Beiträge zu kompensieren. Es handelt sich um eine einfach vollziehbare und gleichzeitig wirkungsvolle Massnahme, die gebührend abgegolten werden sollte. Zudem vermuten wir, dass die Beteiligung an den neuen Massnahmen nicht so hoch ausfallen dürfte, dass die Reduktion dieser Beiträge notwendig ist.
Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. r und s	Die Formulierungen sind entsprechend dem Antrag zu Art. 58 Abs. 7 anzupassen.	
Anhang 8 Ziff. 3.8.1 Bst. c und d	Die Formulierungen sind entsprechend dem Antrag zu Art. 58 Abs. 7 anzupassen.	
Anhang 8, Ziff. 3.7a	<p>Ändern:</p> <p>Ziff. 3.7a.1 ist wie folgt zu präzisieren:</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsabschluss die Folge.</p>	Auch beim Zusatzbeitrag sollen in Bezug auf den zweiten Wiederholungsfall die gleichen Regeln für die Kürzungen gelten wie bei den Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide (Ziff. 3.7.1). Wenn ein Sömmerungs- oder Gemeinschaftsbetrieb wiederholt die Herdenschutzmassnahmen nicht umsetzt, soll er von diesem Zusatzbeitrag ausgeschlossen werden können. Für solche Fälle müssen die Vollzugsstellen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		griffige Massnahmen erhalten.
Anhang 8, Ziff. 3.8.1	<p>Ändern:</p> <p>Die Kürzungen sind wie folgt anzupassen:</p> <p>c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7), 200 % der QII Beiträge der betroffenen Teilfläche</p> <p>d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7), 200 % der QII Beiträge der betroffenen Teilfläche</p>	<p>Ein Mangel beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung wird doppelt gekürzt, einerseits beim Sömmerungsbeitrag (Anhang 8, Ziff. 3.6.3, Buchstaben r und s, andererseits über die BFF-Beiträge in Anhang 8, Ziff. 3.8.2.</p> <p>Beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung werden im Normalfall nur Teilflächen des Alpperimeters bearbeitet. Bei einem Vergehen ist somit auch nur diese Teilfläche betroffen. Die Kürzung der gesamten BFF QII Beiträge als Folge eines Vergehens auf einer Teilfläche wird vor einem Gericht kaum standhalten. Die Kürzungen der BFF QII Beiträge sollen analog Anhang 8, Ziffer 3.8.1, Buchstabe b umgesetzt werden. In Abweichung zu dieser Ziffer soll der Beitrag auf der betroffenen Teilfläche um 200% gekürzt werden.</p>

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir begrüßen die Teilrevision dieser noch jungen Verordnung aufgrund der gemachten Praxiserfahrungen. Allerdings erscheint sie uns zu wenig mutig. Die Vereinfachung der Typologie und die Integration der Projekttypen aus dem AgriQnet-Pilotprojekt erscheinen uns richtig. Besonders zu begrüßen ist die Aufgabe des zu restriktiven Kriteriums des Modellcharakters. Stattdessen soll der Wettbewerb der Ideen gefördert werden. Diesen Schritt erwarten wir gerade auch für die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen». Dieser Projekttyp erscheint uns besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschweligen Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen uns dafür besonders geeignet. Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	Produktentwicklungen und Anbauversuche zulassen (nicht von der Finanzierung ausschliessen).	Es ist nicht verständlich und nicht zielführend, dass diese Entwicklungen und Versuche ausgeschlossen werden (ausser "kleine" Versuche). Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 5 Abs. 1 lit. a	Ändern: a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe Modellcharakter <u>innovativ</u> , die nicht in der Trägerschaft vertreten sind.	Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheint uns besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführer nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschweligen Projekte des Typs «Realisierung neuer Projek-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen uns dafür besonders geeignet.
Art 10	Der Inhalt der Verordnung sollte attraktiv kommuniziert werden. Ein Kommunikationsplan wird erarbeitet und umgesetzt.	Berichterstattung und Kommunikation wird geregelt im Artikel 10, aber erst NACH Abschluss der Projekte. Es sollte eine vorgängige Kommunikation stattfinden, damit diese Verordnung bekannter wird. Es sollte in Fachzeitschriften, an Veranstaltungen und in den neuen Medien dafür geworben werden, damit alle Interessenten erreicht werden. Gutes Beispiel war die Objektfinanzierung des SBFI bei den Vorbereitungskursen. Mittels eines Kommunikationskonzeptes konnten die Zielgruppen klar erreicht werden.
Art. 10 Abs. 1	Ändern: 1 Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 10 Abs. 2 lit. d (neu)	Ergänzung: d. Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Flächen mit Photovoltaikanlagen, oder breiter gefasst, mit Solaranlagen, sind weiterhin von der LN auszuschliessen. Das Charakteristikum solcher Anlagen ist, dass sie ausser dem Standort, keine Verbindung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche haben. Davon zu unterscheiden sind Agri-Photovoltaikanlagen. Diese müssen für den Pflanzenbau einen Mehrertrag bringen. Darunter fallen auch Photovoltaikanlagen integriert in oder auf Gewächshäusern. Der Schutz des Kulturlandes und dessen Reservierung für die landwirtschaftliche Nutzung, d.h. die Produktion von Nahrungs- und Futtermittel sowie von Saatgut hat Vorrang. Die Rechtsordnung des Bundes kennt darum die Raumplanung, dessen Kern, den Trennungsgrundsatz, den Schutz aller Flächen mit FFF-Qualität, ein Mindestkontingent an FFF, den Ernährungsplan der wirtschaftlichen Landesversorgung und z.B. auch den Landschaftsschutz.

Gestützt auf Art. 32c Abs. 1 lit. c RPV ist Agri-Photovoltaik in der Landwirtschaftszone bewilligungsfähig. Unter dem gleichen Titel können auch Versuchs- und Forschungsanlagen bewilligt werden. Diese sollen nur dann nicht von der LN ausgenommen werden, wenn das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt. Die Vollzugsbehörden sollen das im Rahmen der LBV prüfen müssen. Soll die Solaranlage einen positiven Beitrag zur darunterliegenden bzw. von ihrer überdachten landwirtschaftlichen Kultur haben, so muss die Führung der Kultur und die Steigerung der Solaranlage in der Hand des Bewirtschafters liegen. Nur er kann in den konkreten Umständen die notwendigen Optimierungen zwischen dem Pflanzenbau und der Stromproduktion vornehmen. Folglich muss der Bewirtschafter das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage tragen.

Aktuell laufen verschiedene Forschungsarbeiten, u.a. am Agroscope-Standort Conthey. In diesen Arbeiten soll der durch eine PV-Anlage erzielte Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion belegt werden. Gesicherte Resultate gibt es aktuell noch keine. Auch rechtlich ist der Begriff des «Mehrertrags» unklar. Somit kann noch keine Baubewilligung nach Art. 32c Abs. 1 lit. c RPV erteilt werden. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

Der finanzielle Ertrag der Solaranlage wird höher sein, als der landwirtschaftliche Ertrag. Wenn eine Solaranlage erstellt wird, spielen die Flächenbeiträge nur noch eine untergeordnete Rolle. Schon deshalb sollten Solaranlagen grundsätzlich von, den an die LN gebundenen Beiträgen ausgenommen werden. Es stellt sich daher die grundsätzliche Frage, ob sich aktuell eine Änderung von Art. 16 Abs. 1 lit. f LBV aufdrängt. Eine Änderung der LBV sollte erst in Erwägung gezogen werden, wenn etwas mehr Klarheit darüber besteht, welche Anlagentypen raumplanerisch bewilligt und erstellt werden und wie in der LBV und DZV entsprechend reagiert werden soll.

Das Konzept von Art. 32c Abs. 1 lit. c RPV erscheint uns korrekt. Angesichts des finanziellen Ertrags einer PV-Anlage im Vergleich zum finanziellen Ertrag der überdachten Kultur und der noch zahlreichen Fragen, erfordert das Dispositiv von Art. 16 Abs 5 LBV erstens weitere Präzisierungen und soll zweitens erst nach Klärung der Forschungsfragen zum Zusammenhang zwischen PV-Anlage und Mehrertrag für die darunterliegende Kultur, also in einem späteren Verordnungspaket eingeführt werden, wenn überhaupt.

Mit der Pflicht zur Erfassung auch der nicht angestammten Flächen im Ausland (Art. 17 Abs. 4), wird eine Lücke im Recht geschlossen. Dies ist notwendig, damit insbesondere bei Herkunftsangaben z.B. für Labelprodukte die Rechtssicherheit verbessert wird. Für die betroffenen Kantone besteht kein Mehraufwand, da sie diese Flächen bereits führen. Diese Flächen sind Teil der Nutzfläche eines Betriebes und für die gesamtbetriebliche Beurteilung von z.B. Nährstoffbilanzen, der Anwendung von PSM, der Hofdüngerausbringung zwingend notwendig.

Wir schlagen zudem eine weitere Änderung in Art. 16 vor. Die landwirtschaftliche Nutzfläche umfasst alle von einem Betrieb landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit die oben erwähnte gesamtbetriebliche Betrachtung möglich ist, müssen alle diese Flächen als LN gelten. Es ist falsch, einzelne Flächen von der LN auszunehmen, bloss weil für diese Flächen keine Direktzahlungen ausgerichtet werden. Darum ist Art. 16 zu ändern in «Beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzflächen» mit einer (unveränderten) Aufzählung der Flächen, welche eben keine Direktzahlungen erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 5	Streichen	<p><u>Wir lehnen es ab, dass Flächen mit Solaranlagen unabhängig von der Kultur als LN betrachtet werden.</u> Entweder handelt es sich um LN, auf der eine landwirtschaftliche Produktion stattfindet, oder es sind Flächen, die der Energiegewinnung gewidmet sind.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand hat diese Art von Anlagen keine signifikant positiven Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion, jedenfalls nicht in Bezug auf den Ertrag und dessen Qualität. Die Formulierung "positive Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion" lässt zu viel Interpretationsspielraum.</p>
Art. 16 Abs. 5 lit. a	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Ändern: (...) vom 28. Juni 2000 erfüllen; und <u>das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt.</u>	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Gestützt auf Art. 32c Abs. 1 lit. c RPV ist Agri-Photovoltaik in der Landwirtschaftszone bewilligungsfähig. Unter dem gleichen Titel könne auch Versuchs- und Forschungsanlagen bewilligt werden. Diese sollen nur dann nicht von der LN ausgenommen werden, wenn das Versuchs- oder Forschungsziel explizit einen Mehrwert für die landwirtschaftliche pflanzliche Produktion verfolgt. Die Vollzugsbehörden sollen das im Rahmen der LBV prüfen müssen.
Art. 16 Abs. 5 lit. b	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Ändern: Ziffer 3 neu: Der Bewirtschafter, die Bewirtschafterin der landwirtschaftlichen Nutzfläche auch das wirtschaftliche Risiko der Solaranlage trägt.	Eventualantrag sollte Art. 16 Abs. 5 E-LBV nicht gestrichen werden: Soll die Solaranlage einen positiven Beitrag zur darunterliegenden bzw. von ihrer überdachten landwirtschaftlichen Kultur haben, so muss die Führung der Kultur und die Steigerung der Solaranlage in der Hand des Bewirtschafters liegen. Nur er kann in den konkreten Umständen die notwendigen Optimierungen zwischen dem Pflanzenbau und der Stromproduktion vornehmen. Folglich muss der Bewirtschafter das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wirtschaftliche Risiko der Solaranlage tragen.
Art. 16	<p><u>Zusätzliche Änderung:</u></p> <p>Titel: Art. 16 Beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche (bbLN)</p> <p>Abs. 1 Nicht als beitragsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche gelten:</p> <p>Abs. 3: Flächen nach Abs. 1 lit. d und e zählen zur beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn...</p> <p>Abs. 5: Flächen mit Solaranlagen zählen zur beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: ...</p>	<p>Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) umfasst alle Flächen, welche ein Betrieb landwirtschaftlich nutzt, unabhängig davon, ob dies eine Fläche in der Bauzone, einem Waffenplatz oder eine nicht angestammte Fläche im Ausland ist. Diese LN ist massgebend, wenn es um die Nährstoffbilanz, das Ausbringen von Hofdüngern, eine Futterbilanz oder die Ausbringung von PSM geht.</p> <p>Davon zu unterscheiden sind die beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzflächen (bbLN), welche nicht die ganze LN umfassen. Die Ausschlussgründe sollen unverändert bleiben. Gewisse Flächen von der LN auszunehmen anstatt bloss von der bbLN ist ein seit Jahren bestehender systematischer Fehler der LBV, welcher im Hinblick auf die kommenden Anforderungen beim Dünger- und Pflanzenschutzmanagement (Stichwort digiFlux) nun dringend behoben werden muss.</p>
Art. 17	Zustimmung	

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geltende PGesV ist die totalrevidierte Fassung einer Vorgängerverordnung und erst seit 01.01.2020 in Kraft. Wir begrüßen, dass die bisherigen Erfahrungen ausgewertet wurden und erkannte Verbesserungspotenziale rasch umgesetzt werden.

Wir begrüßen speziell die Möglichkeit für die kantonalen Pflanzengesundheitsdienste künftig im Bedarfsfall auch die vorsorgliche Vernichtung fraglicher Ware anordnen zu können. Es handelt sich hier um eine wichtige und trotzdem verhältnismässige Massnahme zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneorganismen. Allerdings müssen die Kriterien, welche zur Ergreifung dieser Massnahme berechtigen, präzisiert werden, damit die Massnahme einer Beschwerde vor Gericht auch standhält. Sonst würde die anordnende Behörde schadenersatzpflichtig, was die Hürde für die Anordnung der vorsorglichen Vernichtung massiv erhöht.

Die Gefährlichkeit von **Ambrosia artemisiifolia** (Aufrechtes Traubenkraut) für die menschliche Gesundheit ist bekannt. Eine Bekämpfung ist darum sinnvoll. Diese soll schweizweit einheitlich sein. Die amtliche Überwachung und Bekämpfung von Ambrosia, wie auch von anderen Schadorganismen, welche die Kriterien als «besonders gefährlich» i.S. der PGesV nicht erfüllen, ist nicht in der PGesV zu regeln. Es braucht dafür **eine eigene gesetzliche Grundlage** im Umweltschutzgesetz. Denn gestützt darauf könnten endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» i.S. der PGesV nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

Die Bekämpfung von Ambrosia wurde nur deshalb in der PGesV geregelt, weil eine ähnliche Regelung im Umweltrecht fehlte und immer noch fehlt. Die Regelungen zu Ambrosia in der PGesV sind daher weiterhin als Übergangslösung zu betrachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 110 Abs. 4	Zustimmung.	Wir begrüßen die Verlängerung der Übergangsbestimmung in Art. 110 PGesV bis 31. Dezember 2027, um eine Lücke in der erfolgreichen Bekämpfung der Problempflanze « Ambrosia artemisiifolia » zu verhindern.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir weisen darauf hin, dass die aufgrund der Anpassung an die EU eingeführten neuen Bezeichnungen der Dünger in anderen Vollzugsbereichen Eingang finden müssen. Zu nennen sind insbesondere die Nährstoffbilanz für landwirtschaftliche Betriebe sowie die aktuell stattfindenden Arbeiten des Vereins eCH, welcher sich mit der Normierung und Standardisierung landwirtschaftlicher Daten befasst. Diese Arbeiten stehen vordergründig mit der Applikation digiFlux des BLW in Zusammenhang, bilden jedoch die Basis für einen grossen Schritt in Richtung Digitalisierung der gesamten Branche. Die Arbeitsgruppe «Betriebsmittel» der eCH-Fachgruppe «Agrardaten hat zwecks Projekt digiFlux» einen Entwurf der Datenelemente erstellt. Wir erwarten, dass die Änderungen aus der Revision der Dünger-Verordnung in die Arbeiten der eCH-Fachgruppe einfließen.

Offenbar werden vermehrt Dünger zu Pflanzenschutz Zwecken eingesetzt, z.B. Spurennährstoffdünger mit Kupfer, Biostimulans, etc. was etwa im Extensiv-Anbau beobachtet werden kann. Das Zulassungsverfahren für Dünger ist viel einfacher als für Pflanzenschutzmittel. Ersteres sollte nicht zur «Umgehung» des Letzteren genutzt werden können. Entsprechend ist hier Koordination angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17, lit. b	Ändern: Der Begriff "Zwischenstelle" muss klar definiert werden.	Der neue Begriff "Zwischenstelle" muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist was bezüglich der Befreiung von der Registrierpflicht gilt. <i>(Vernehmlassungstext: Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern ...</i>
Anhang 1 Produktfunktionskategorien 3 PFC-spezifische Anforderungen PFC 101 (A): Kompost	Ändern: «In einem Kompost sind nach dem biologischen Abbau mit Ausnahme von Holzstücken und Nussschalen keine weiteren organischen Abfälle mehr von blossen Auge erkennbar oder geruchlich wahrnehmbar.»	Nach der Kompostierung sollen nicht nur keine organischen Abfälle (ausser Holzstücke und Nussschalen), sondern generell keine Abfälle mehr erkennbar sein. Indem man das Wort «organisch» streicht, werden auch Fremdstoffe wie Glas, Papier, Alufolie oder Kunststoffe eingeschlossen. Eine Aussage zum Thema Fremdstoffe in der Dünger-Verordnung wäre sehr wünschenswert und könnte zur Verbesserung der Qualität des Komposts beitragen.
Anhang 1 Produktfunktionskategorien	Ändern: Der Passus «Im Gärgut sind keine Abfälle von Auge erkennbar oder geruchlich wahrnehmbar» ist auch bei	Generell sollen keine Fremdstoffe in Kompostier- und Vergärungsanlagen gelangen. Geschieht dies trotzdem, sind sie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3 PFC-spezifische Anforderungen PFC 101 (B): Gärgut	den Anforderungen für Gärgut (flüssig und fest) zu ergänzen.	während des Verarbeitungsprozesses in einer Vergärungs- und/oder Kompostierungsanlage möglichst vollständig zu entfernen. Flüssiges oder festes Gärgut, welches die Anlage verlässt, sollte entsprechend keine (sichtbaren) Fremdstoffe enthalten,
CMC 3: Kompost	Ändern: « Kein Abfall ist von blossen Auge erkennbar oder geruchlich wahrnehmbar, mit Ausnahme von Holzstücken und Nussschalen» Die Formulierung «Keine Abfälle sind von blossen Auge erkennbar oder geruchlich wahrnehmbar» ist auch für sämtliche Gärprodukte zu übernehmen (fest und flüssig).	Indem das Wort «Ausgangsmaterialien» durch «Abfälle» ersetzt wird, wird die Formulierung gleich wie unter PFC 101 (A): Kompost. Zudem wird so die Fremdstoffthematik expliziter einbezogen.
Anhang 5 Ziff.1	Zustimmung	Wir unterstützen die Führung eines Düngerregister.
Anhang 5 Ziff. 3	Zustimmung	<p>Aus Bodenschutz- und Gewässerschutzgründen ist es wichtig, dass die Anforderungen an die Qualität von Dünger sichergestellt ist. Grenzwerte für Schadstoffe spielen dabei eine essentielle Rolle. Aus diesem Grund begrüßen wir die Aufnahme der zusätzlichen Grenzwerte für die CMC 12,13 und 14.</p> <p>Aus Bodenschutzgründen begrüßen wir insbesondere die Grenzwerte zu CMC 14 sowie die maximale Ausbringung 1 t pro Hektare und Jahr (bzw. 10 t in 20 Jahren) dieser Pyrolyseprodukte. Pyrolyseprodukte wie Pflanzenkohle sind im Boden nur schwer abbaubar. Diese Eigenschaft ermöglicht einen positiven Klimaeffekt durch die langfristige Bindung von Kohlenstoff im Boden. Die langfristige Wirkung und allfällige negative Belastungen im Boden sind jedoch noch unklar. Aus diesem Grund sind die Grenzwerte regelmässig und nach aktuellstem wissenschaftlichem Stand kritisch zu überprüfen.</p>

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Ausdehnung der Tierzuchtförderung auf die Schweizer Honigbienenrasse Dunkle Biene (*apis mellifera mellifera*). Wir gehen aber davon aus, dass es für die Förderung der Schweizer Imkerei insgesamt ein Förderkonzept gibt.

Finanzhilfen sollten in der Regel 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Höhere Ansätze sind zu begründen, so die EFV. Entgegen dem erläuternden Bericht sind wir der Auffassung, dass Art. 3 Abs. 2 keine Begründung im Sinne der EFV bzw. des Subventionsgesetzes ist. Es ist Sache der Züchter die Lücke zwischen den Eigenmitteln und der Subvention zu schliessen, beispielsweise über Sponsoring oder Crowdfunding. Der Bund soll nicht automatisch in die Lücke springen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Abs. 5	Streichen: 5. Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen	Eine neue Rechtsgrundlage damit das BLW die von ihm anerkannten Zuchtorganisationen auf seiner eigenen Homepage veröffentlichen darf, erscheint uns unnötig. Die Veröffentlichung ist zum einen durch die Informationspflicht des BLW gegenüber der Öffentlichkeit gegeben. Zum andern kann die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen jederzeit gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eingefordert werden.

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Anpassungen. Die Präzisierungen für die Übertragung von Kontingenten auf die nächste Einfuhrperiode verschafft den Beteiligten mehr Rechtssicherheit und fördert die Wirksamkeit des Instruments der Kontingente. Die Möglichkeit für das BLW neu eine Vertriebsplattform im Internet ebenfalls als Verkaufsstelle für Koscher- und Halalfleisch anerkennen zu können, stellt für zwei Minderheiten der Bevölkerung eine Erleichterung dar. Mit der Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf vorverpackte Erzeugnisse wird eine weitere Grauzone geklärt. Die künftig zwingende Eingabe von Gesuchen um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere über die dafür vom BLW bereitgestellte Internetanwendung ekontingente.admin.ch ist eine administrative Erleichterung und umzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Präzisierung zur Berechnung des Höchstbestandes bei Betriebsgemeinschaften in Art. 5.

Die neue Vorschrift bringt zwar mehr Rechtssicherheit und Spielraum. Mit der Änderung von Art. 2 Abs. 3 LBV (Ehepartner können eigenständige Betriebe führen und eine Betriebsgemeinschaft gründen) ist anzunehmen, dass vermehrt Betriebe Wege finden, die Höchstbestände auszudehnen. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Höchstbestandesverordnung (HBV) noch zeitgemäss ist. Zunehmend bestimmen Regelungen aus dem Bau- und Planungsrecht, beispielsweise die Unterscheidung bodenabhängig und innere Aufstockung oder raumrelevante Bestimmungen aus der Umweltgesetzgebung wie beispielsweise die minimalen Abstände für Tierhaltungsanlagen zu Wohngebieten, Standort und die zulässige Grösse einer Tierhaltung bzw. Stallbaute. Die HBV verliert dadurch enorm an Bedeutung und Steuerungskraft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a Abs. 1 zweiter Halbsatz	Streichen: ¹ Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV6 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	Die Verkäsungszulage wird für verkäste Milch ausgerichtet. Dazu darf nur lebensmitteltaugliche Milch verwendet werden. Sowohl die Milchproduktions- wie auch die Käsereibetriebe sind Betriebe der Lebensmittelproduktion und unterliegen der Lebensmittelkontrolle. Diese bezieht sich sowohl auf die Räumlichkeiten, die Prozesse wie auch auf die verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe.
Art. 9 Abs. 3	Streichen	Die monatliche Meldung jener Milchmenge pro Milchproduzent, wofür er eine der Zulagen erhält, ist nicht machbar. Diese Vorstellung übersieht die Rolle der Milchhändler und lädt die Milchverwerter zu intransparenten und unkorrekten Datenlieferungen an den Bund ein.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38a Abs. 1	Ändern: ¹ Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. <u>Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä. genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht:</u>	Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marktsituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden. Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden.
Art. 38a, Abs. 2	Ändern: ² Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers, <u>respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters</u> verfügt, (...)	Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern.
Art. 39 Abs. 1	Ändern: ¹ Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilli-	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, <u>wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt</u>. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW.</p>	<p>Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.</p>
<p>Art. 39 Abs. 2</p>	<p>Ändern:</p> <p>² Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. <u>Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen</u>. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen.</p>

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a lit. a	Zustimmung	

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Anpassungen, da damit die Gleichwertigkeit der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft i.S. des Anhang 9 des Agrarabkommens mit der EU aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt werden kann. Auch können so potenzielle technische Handelshemmnisse vermieden werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet und die bisher erreichten Bekämpfungserfolge werden offiziell aufgegeben. Diese Verbote müssen für *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot weiterhin gelten, nicht zuletzt, weil es sich dabei um gebietsfremde Neophyten handelt. Das Verbot kann somit auch auf die Freisetzungsverordnung abgestützt werden.

Für uns ist es ein Widerspruch: National geltende Pflanzverbote für hochanfällige Wirtspflanzen aufzuheben und gleichzeitig Gebiete mit geringer Prävalenz in verschiedenen Kantonen zu führen, in denen immer noch erfolgreich der Druck des Feuerbrands tief gehalten wird. Die Bekämpfung des Feuerbrands hat über Jahrzehnte viele Ressourcen (finanziell und personell) beansprucht. Aber der Aufwand hat sich dennoch gelohnt. Dadurch konnte der Krankheitsdruck auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Und das gilt für Gebiete mit geringer Prävalenz immer noch. Mit der Aufhebung der Anpflanzungsverbote verlieren die Kantone bzw. die Bekämpfungsstrategie von Bund und Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Wir unterstützen den Ausbau der Bekämpfung des Verursachers der Goldgelben Vergilbung der Rebe (Synonym: Flavescence dorée, wissenschaftlicher Name: Grapevine flavescence dorée phytoplasma) durch eine verbesserte Überwachung des Auftretens des Erregers der Schwarzholzkrankheit (Synonym: Bois noir; wissenschaftlicher Name: *Candidatus* Phytoplasma solani Quaglino *et al.*), welcher von Auge nicht unterscheidbare Symptome auf den Reben hervorruft. Die verbesserte Überwachung des Erregers der Schwarzholzkrankheit soll durch die Ausscheidung von Gebieten mit erhöhter Prävalenz erfolgen, was in der Zuständigkeit der Kantone liegt. Wir begrüßen, dass hier das gleiche Instrument zur Anwendung gelangen soll, wie es bereits aus der Bekämpfung des Feuerbrands bekannt ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 4	Ablehnung	Durch die Aufhebung der Verbote verlieren Gebiete mit geringer Prävalenz ihren Sinn und die Bekämpfungsstrategie der Kantone ihre Glaubwürdigkeit. Die Investitionen der letzten 20 Jahre in die Pflanzengesundheit gehen verloren.
Anhang 5 Ziff. 21	Ablehnung	Siehe Art. 6 Abs. 4

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung der FMBV an europäisches Recht im Rahmen des Agrarabkommens Schweiz – EU (Bilaterale I). Wir begrüßen die zeitnahe Anpassung. So werden Probleme im grenzüberschreitenden Handel proaktiv klein gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

